

folgte auf Grund der ärztlicherseits festgestellten Erwerbsminderung von 70%. Bei einer Nachuntersuchung wurde die Erwerbsminderung nur noch mit 50% festgestellt. Gegen die auf Grund des Ergebnisses der Nachuntersuchung erfolgte Einstellung der Rentenzahlung durch die Verklagte hat der Kläger, nachdem seine Beschwerde zurückgewiesen wurde, Klage beim Arbeitsgericht erhoben.

Mit der Begründung, daß er an seinem Wohnort keine Arbeitsmöglichkeit habe und infolge seiner Beschwerden keine auswärtige Arbeit annehmen könne, hat der Kläger beantragt, die Verklagte zu verurteilen, die Rente an ihn weiterzuzahlen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es geht in seiner Entscheidung von dem von ihm angeforderten Gutachten der Universitätsklinik aus, in dem eine Erwerbsminderung von 50% festgestellt ist. Damit ergebe sich, daß der Kläger nicht Invalide im Sinne des § 54 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung vom 28. Januar 1947 sei.

Der Kläger hat gegen das Urteil Berufung eingelegt, sein erstinstanzliches Vorbringen im wesentlichen wiederholt und insbesondere darauf hingewiesen, daß er sich bei der Reichsbahn und beim Bürgermeister vergeblich um Arbeit beworben habe. Bisher habe er von den Erträgen seiner 70 ar großen Landwirtschaft gelebt. Das Landesarbeitsgericht hat die Verklagte zur Weiterzahlung der Rente an den Kläger ab 1. April 1949 verurteilt. Es ist der Auffassung, daß es nicht allein auf den von den Ärzten festgestellten Prozentsatz der Erwerbsminderung ankomme: es müsse auch berücksichtigt werden, wie sich die Erwerbsminderung auf die Verdienstmöglichkeiten der Betroffenen auswirkte. Für den Kläger habe es die Auswirkung, daß er nicht in der Lage sei, das gesetzliche Lohndrittel zu verdienen. Das ergebe sich aus dem Gutachten der Universitätsklinik, wonach der Kläger nur für leichte, im Sitzen durchzuführende Tätigkeiten für arbeitsfähig gehalten werde. Im Gutachten sei ferner erwähnt, daß der zu Fuß zurückzulegende Weg zur Arbeitsstätte auf Grund der Gehbeschwerden möglichst kurz sein müsse.

Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichtes bestehen für den unterschenkelamputierten Kläger unter diesen Voraussetzungen keine Arbeitsmöglichkeiten. Deshalb könne er das gesetzliche Lohndrittel nicht verdienen, und die Voraussetzungen des § 54 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Zahlung der Invalidenrente seien gegeben.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation des Urteils des Landesarbeitsgerichtes beantragt.

Dem Antrag war stattzugeben.

Aus den Gründen:

Der Sozialversicherungsanstalt obliegt die Realisierung einer wichtigen, von unserem Staat übernommenen Aufgabe gegenüber den Werktätigen. Sie hat die Aufgabe, das im Art. 16 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik garantierte Recht jedes Arbeitenden auf Versorgung bei Krankheit und im Alter durch die von ihr gewährten Leistungen zu verwirklichen. Die von den Werktätigen eingezahlten Sozialbeiträge reichen bei weitem nicht aus, diesen Leistungen gerecht zu werden, so daß erhebliche staatliche Zuschüsse erforderlich sind. Die hierzu vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel stellen einen bedeutenden Faktor im Staatshaushaltsplan dar. Gerade auf dem Gebiet der Sozialversicherung machen sich die Auswirkungen des Krieges noch stark bemerkbar. Der verbrecherische Krieg hat vor allem in die jüngeren Jahrgänge der Werktätigen eine große Lücke gerissen, so daß ein unverhältnismäßig hoher Prozentsatz von Rentnern auf die werktätige Bevölkerung entfällt. Unser Staat kann seine Verpflichtun-

gen nur erfüllen auf Grund der unermüdbaren Arbeit Millionen Werktätiger und der ständig steigenden Arbeitsproduktivität. Die arbeitenden Menschen müssen dann auch verlangen, daß die von ihnen aufgebrachtten finanziellen Mittel nach den ihren Willen ausdrückenden gesetzlichen Vorschriften verwendet werden, und daß die Mittel der Sozialversicherung dementsprechend nur dem Personenkreis gewährt werden, bei dem die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu einem großen Teil sind Gelder der Sozialversicherung unter Nichtbeachtung der entsprechenden Voraussetzungen verausgabt worden und damit auch vergeudet worden. Es wird hierbei auf den Artikel vom 2. November 1952 „156 Millionen verlorene Arbeitsstunden“ im Organ des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands „Neues Deutschland“ verwiesen. In dem Beschluß der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 3. Februar 1953 über den Feldzug für strenge Sparsamkeit wird ebenfalls auf die Vergeudung von Geldern in der Sozialversicherung und im Gesundheitswesen durch unberechtigt hohe Leistungen hingewiesen. Es wird u. a. vorgeschlagen, auf dem Gebiete der Sozialversicherung und des Gesundheitswesens alle nicht berechtigten Leistungen zu beseitigen, damit die Werktätigen voll in den Genuß ihrer Ansprüche kommen. Ministerpräsident Otto Grotewohl führte in seiner Rede zum Haushaltsplan 1953 in der Volkskammersitzung vom 4. Februar 1953 u. a. aus, daß der sparsame Umgang mit dem sozialistischen Eigentum und mit der Arbeit, die es hervorbringt, zum obersten Prinzip der Wirtschaftsführung erklärt werden muß. Die Einführung eines strengen Sparsamkeitsregimes ist nicht eine aus Notständen geborene zeitweilige Maßnahme, sondern das ständige kluge Prinzip der sozialistischen Wirtschaftsführung im Interesse des Volkes.

Diese Grundsätze sind nicht nur von der Sozialversicherung selbst verletzt worden. Auch die Arbeitsgerichte haben in falscher Auslegung gesetzlicher Bestimmungen dagegen verstoßen.

Das Landesarbeitsgericht hat im vorliegenden Fall dem Kläger eine Invalidenrente zugesprochen, ohne daß der zur Anwendung kommende § 54 VSV vom 28. Januar 1947 eine gesetzliche Stütze dazu bietet.

Die Voraussetzung zum Bezug einer Invalidenrente ist das Vorliegen der Invalidität im Sinne des § 54 VSV. Nach dieser Bestimmung gilt als Invalide derjenige, der infolge Krankheit oder anderer Leiden oder Schwäche seiner geistigen und körperlichen Eigenschaften nicht in der Lage ist, durch bezahlte Arbeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und die er sonst nach seiner Bildung und seinem Beruf leisten könnte, ein Drittel dessen zu verdienen, was ein körperlich und geistig gesunder Mensch desselben Berufes und des gleichen Bildungsganges in dem gleichen Bezirk gewöhnlich verdienen kann.

Aus dieser Formulierung ist zu entnehmen, daß die Feststellung der Invalidität davon abhängt, inwieweit der Versicherte durch geistige oder körperliche Beeinträchtigungen infolge Krankheit oder anderer Leiden an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist, inwieweit er also körperlich verhindert ist, ein Lohndrittel zu verdienen.

Der Grad der Krankheit und Leiden kann nur auf Grund einer ärztlichen Untersuchung festgestellt werden. Es kommt bei der Feststellung des Grades der Erwerbsminderung also lediglich auf die ärztliche Begutachtung an. § 54 VSV bietet keinen Anlaß zu der Auslegung, daß auch bei einer geringeren Erwerbsminderung als der von 66% bei Vorliegen besonderer Umstände, wie fehlende Arbeitsmöglichkeiten und andere wirtschaftliche Verhältnisse, die Rente gewährt werden kann.

Die Sozialversicherung hat nicht die Aufgabe, noch arbeitsfähige Werktätige, die aus bestimmten Gründen